



Leitfaden für Elternvertreter und Elternvertreterinnen



Liebe Eltern,

das Schulgesetz bietet Eltern Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten in der Berliner Schule. Aber wo können Sie sich einbringen, welche Aufgaben, Pflichten und vor allem Rechte haben Sie?

Aufschluss hierüber geben Schulgesetz, Verordnungen, Ausführungsvorschriften und Rundschreiben - da braucht es eine Orientierungshilfe, damit man Partizipation auch leben kann. In Zusammenarbeit mit der

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie haben Elternfortbildner für Sie die wichtigsten Punkte für Ihre Elternarbeit strukturiert zusammengefasst.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wichtiger Bestandteil einer demokratisch arbeitenden Schulgemeinschaft. Deshalb ist es auch so wichtig, dass Sie sich mit Ihren Ideen und Vorschlägen aktiv für einen Schulalltag mit guter Lernatmosphäre einbringen. Mitwirkungsmöglichkeiten gibt es viele, zum Beispiel beim Mittagessenausschuss im Bereich der Berliner Grundschulen.

Ich wünsche mir, dass Ihnen dieser Leitfaden eine Hilfe ist, Ihre Rechte geltend zu machen und Ihre Einflussmöglichkeiten auf die Berliner Schule zu nutzen. Ich möchte Sie ermutigen, diese wichtige Aufgabe als Elternvertreterinnen und -vertreter konstruktiv anzugehen und gemeinsam mit Lehrkräften und Schulleitungen die Schul- und Unterrichtsentwicklung voran zu bringen. Die Berliner Schullandschaft braucht aktive Eltern!

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Scheeres

Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin

Abkürzungen (Auswahl)

AV	Ausführungsvorschrift
BBR	Berufsbildungsreife
BEA	Bezirkseelternausschuss
BLA	Bezirkslehrausschuss
BSA	Bezirksschülerausschuss
BSB	Bezirksschulbeirat
BuK	Bildungs- und Kulturausschuss
BuT	Bildung und Teilhabe
EBBR	Erweiterte Berufsbildungsreife
FK	Fachkonferenz
GEV	Gesamtelternvertretung
GK	Gesamtkonferenz
GSV	Gesamtschülervertretung
JabL	Jahrgangsbezogenes Lernen
Jg	Jahrgang
JHA	Jugendhilfeausschuss
JüL	Jahrgangsübergreifendes Lernen
LEA	Landeselternausschuss
LISUM	Landesinstitut für Schule und Medien
LLA	Landeslehrausschuss
LSA	Landesschülerausschuss
Isfb	Landesverband schulischer Fördervereine
LSB	Landesschulbeirat
MSA	Mittlerer Schulabschluss
PKB	Personalkostenbudgetierung
SAPH	Schulanfangsphase
SchulG	Schulgesetz
Sek I- VO	Sekundarstufe I-Verordnung
SenBJF	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
SEP	Schulentwicklungsplan
SK	Schulkonferenz
Vo-Go	Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe
VV	Verwaltungsvorschrift

Inhalt

Klassenelternversammlung	6
Checkliste für die Wahl in der Klassenelternversammlung	12
Elternversammlung - der Ablauf	16
Gesamtelternvertretung	21
Schulkonferenz	27
Klassenkonferenz	33
Bezirks- und Landesgremien	34
Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten	37
Weitere Informationen	39

Weitere Informationen zur Elternmitwirkung in der Schule finden Sie online unter **www.berliner-elternvideos.de**

Außerdem können Sie sich bei Nachfragen oder Beratungsbedarf gerne an uns wenden:

Ruby Mattig-Krone

Qualitätsbeauftragte für Schulen bei der Senatorin Sandra Scheeres

qualitaetsbeauftragte@senbjf.berlin.de Tel: 90227-5330

oder

Manfred Thunig

Elternfortbildner und langjähriger Elternvertreter auf allen Berliner Ebenen

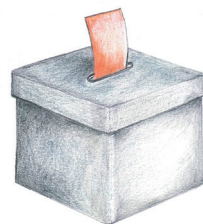
thunig@arcor.de

Die Klassenelternversammlung

Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher

Die Klassenelternversammlung (§ 89 Abs. 1 SchulG) besteht aus allen Eltern der Schüler einer Klasse, deren Kinder zum Beginn eines Schuljahres minderjährig sind. Die Eltern volljähriger Schüler können beratend an den Elternversammlungen teilnehmen. Die Elternversammlung ist die unmittelbarste Form der Mitwirkung in der Schule. Hier üben alle Eltern gemeinsam ihr Recht auf Mitwirkung aus. Über die Wahlen der zwei Klassenelternsprecher oder -sprecherinnen können Sie in Gremien der Schule, aber auch in überschulischen Gremien mitwirken.

Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten. Das sind in der Regel beide Elternteile. Die Mitwirkungsrechte können von den Sorgeberechtigten auch durch schriftliche Bevollmächtigung auf eine andere volljährige Person übertragen werden (§ 88 Abs. 4 SchulG). Diese Person kann beispielsweise ein neuer Lebenspartner, eine neue Lebenspartnerin eines Elternteils oder die Großmutter, aber auch jede andere volljährige Person sein. Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von den sorgeberechtigten Eltern verlangen.



Wahlen in der Klassenelternversammlung

Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Eltern für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Das gilt auch, wenn Mutter oder Vater allein anwesend oder alleinerziehend sind. Beide Eltern können ihre Stimmen getrennt und nach eigener Entscheidung abgeben. Ist nur ein Elternteil anwesend, bedarf es für die Abgabe beider Stimmen keiner Vollmacht des anderen Elternteils. Eltern oder andere Personen, die mehr als zwei Kinder in der Klasse vertreten, wie beispielsweise Vertreter von Heimen oder Internaten, können höchstens vier Stimmen abgeben (§ 89 Abs. 5 SchulG).

Die Klassenelternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecher oder -sprecherinnen sowie zwei Vertreter oder Vertreterinnen für die Klassenkonferenz. Da die Klassenelternversammlung kein förmliches Gremium im Sinne des Schulgesetzes ist (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 SchulG) - was ihre Arbeit erleichtern soll - kann auf bestimmte Formalien wie Ladungsfristen und Protokollpflicht (Ausnahme: Wahlen) verzichtet werden.

Es ist zu empfehlen, Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen, wenn dafür Kandidaten zur Verfügung stehen.

Die beiden Klassenelternsprecher oder -sprecherinnen sind mit ihrer Wahl automatisch gleichberechtigte stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtelternvertretung (GEV) der Schule (§ 90 Abs. 1 SchulG).

Als Vorsitzende der Klassenelternversammlung entscheiden beide Elternsprecher in eigener Verantwortung über die interne Verteilung ihrer Aufgaben und teilen dies der Klassenelternversammlung in der Regel auf der zweiten Klassenelternversammlung mit.

Zur ersten Klassenelternversammlung im Schuljahr, die im Allgemeinen zugleich als Wahlversammlung stattfindet, laden die beiden bisherigen Klassenelternsprecher ein (§ 89 Abs. 4 Satz 1 SchulG). Nur bei neu gebildeten Klassen - in der Regel in den Klassen 1, JÜL-Klassen, und 7 - ist dies Aufgabe des Klassenlehrers (§ 89 Abs. 3 Satz 2 SchulG).

Aufgaben der Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung dient in erster Linie dem Informations- und Meinungsaustausch untereinander und mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin sowie den anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften. Dadurch soll im Interesse der Schüler die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und Lehrern einer Klasse gefördert werden.

Die Klassenelternversammlung sollte auch wichtige Entscheidungen, die in der Klassenkonferenz oder in anderen Gremien der Schule anstehen, im Vorfeld besprechen, um den beiden Klassenelternsprechern oder -sprecherinnen und den Vertretern oder Vertreterinnen in der Klassenkonferenz eine Orientierung über das Meinungsbild der Klasse zu geben. Dabei dürfen aber keine verbindlichen Weisungen gegeben werden, denn ein „imperatives Mandat“ schließt das Schulgesetz aus – Vertreter und Vertreterinnen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sie haben ein sogenanntes „freies Mandat“ (§ 120 Abs. 1 SchulG).

Die möglichen Beratungsgegenstände und Themen für eine Klassenelternversammlung sind umfassend und vielfältig; sie reichen von Fragen des Unterrichts, der Notengebung und Hausaufgaben, der Erörterung und Abstimmung über Klassenfahrten, über die Ergebnisse von Vergleichsarbeiten bis hin zum Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern.

Die Eltern der Jahrgangsstufen 3 und 4 können zudem auf ihrer ersten Klassenelternversammlung im jeweiligen Schuljahr mit der absoluten Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder (nicht nur den anwesenden Eltern) beschließen, dass der Lernerfolg der Schüler statt durch Noten verbal beurteilt wird (§ 58 Abs. 4 Satz 2 SchulG). Die Eltern dieser beiden Klassen können in derselben Elternversammlung auch mit einer zwei Drittel Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass an die Stelle des zu erteilenden Halbjahreszeugnisses des jeweils ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Noten oder einer verbalen Beurteilung ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit dem Klassenlehrer treten soll (§ 19 Abs. 1 Satz 5 Grundschulverordnung). Diese Entscheidungen gelten immer für ein Schuljahr, d. h. für das Schuljahr, in dem die Entscheidung beschlossen wird.

Die Klassenelternversammlung kann auch Beschlüsse fassen, die die Klasse betreffen, z. B. das Einrichten und Führen einer Klassenkasse, die Teilnahme an besonderen Projekten oder Veranstaltungen.

Informationspflicht der Schule

Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitwirkung der Eltern auf Klassenebene ist eine umfassende Information über schulische und unterrichtliche Angelegenheiten. Dazu sind der Schulleiter und alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte verpflichtet, vor allem aber hat der Klassenlehrer hier eine „Bringschuld“; er muss die Klassenelternversammlung über alle Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind, informieren und die notwendigen Auskünfte erteilen (§ 47 SchulG). Hier sind besonders die Beratung zum Übergang in die Oberschule, die Bedingungen für Schulabschlüsse, die Angebote im Wahlpflichtbereich, aber auch Veränderungen des Schulprofils oder Ergebnisse von Evaluationen zu nennen. Nur so ist gewährleistet, dass Eltern sich einbringen und angemessen mitwirken können. Angelegenheiten einzelner Schüler dürfen in der Elternversammlung nur mit Zustimmung der betroffenen Eltern und - ab dem 14. Lebensjahr - des betroffenen Schülers behandelt werden. Sensible Angelegenheiten sollten aber besser in einem individuell vereinbarten Termin besprochen werden, zu dem man eine Person seines Vertrauens hinzuziehen kann.

Teilnahme an den Sitzungen der Klassenelternversammlung

Die Vorschriften über die Teilnahme an den Sitzungen der Klassenelternversammlung (§ 89 Abs. 1 Satz 4) geben der Elternversammlung wichtige Möglichkeiten und genügend Freiraum, um auf aktuelle Bedürfnisse und Wünsche der Eltern zu reagieren. Neben Lehrerinnen und Lehrern der Klasse kann die Klassenelternversammlung auch

Gäste zu bestimmten Themen einladen. Wenn Lehrkräfte der Klasse schriftlich eingeladen werden, sind sie grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet. Deshalb empfiehlt es sich für die Klassenelternsprecher oder -sprecherinnen im Vorfeld mit der Klassenleitung und der jeweiligen Lehrkraft abzusprechen, ob sie sich die Zeit nehmen kann, an der geplanten Elternversammlung teilzunehmen.

Häufig bietet es sich auch an, beispielsweise bei Problemen und Konfliktfällen in der Klasse, die Schülerseite (vertreten durch den Klassensprecher oder die Klassensprecherin oder weitere Schüler) einzuladen und mit ihr zu sprechen.

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

Auch wenn die Klassenelternversammlung kein förmliches Gremium im Sinne des Schulgesetzes ist, sollten insoweit die für alle Gremien vorgesehenen Regelungen, insbesondere die gemeinsamen Bestimmungen der §§ 116 - 122 SchulG, entsprechend angewendet werden. Aus diesem Grund sollte die Klassenelternversammlung auch nicht öffentlich tagen, auch wenn ihre Beratungen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheit unterliegen. Allerdings kann auch dies im Einzelfall in entsprechender Anwendung des § 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SchulG beschlossen werden.



Aufgaben der Klassenelternsprecher

Die gewählten Klassenelternsprecher sind die ersten Ansprechpartner der Eltern gegenüber dem Klassenlehrer und den übrigen Lehrkräften der Klasse sowie dem Schulleiter.

Die beiden Klassenelternsprecher haben als Vorsitzende der Klassenelternversammlung insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Terminierung, Einberufung und Leitung von mindestens drei Sitzungen der Klassenelternversammlung im Schuljahr (in der Regel zweimal im ersten Schulhalbjahr und einmal im zweiten Schulhalbjahr),
- Einladung schriftlich, möglichst mit Tagesordnung und frühzeitig vor dem Sitzungstermin (Empfehlung ein bis zwei Wochen vorher),
- Einberufung „im Benehmen“ mit dem Klassenlehrer (§ 89 Abs. 4 Satz 1 SchulG), d. h. Zeit, Ort und Tagesordnung sollten rechtzeitig gemeinsam abgestimmt werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, laden die beiden Klassenelternsprecher oder -sprecherinnen trotzdem zu der Elternversammlung ein,

- auf Verlangen von einem Fünftel aller Eltern der Klasse müssen die Klassenelternsprecher eine Elternversammlung einberufen,
- Einladung des Klassenlehrers; er hat grundsätzlich ein Teilnahmerecht und eine Teilnahmepflicht, außer wenn die Klassenelternversammlung ohne ihn tagen möchte; dies sollte jedoch die absolute Ausnahme sein; in einem solchen Fall sollte von Seiten der Eltern eher die Einladung zu einem informellen Meinungsaustausch (Elternstammtisch) in Betracht gezogen werden,
- ggf. Einladung der anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte (Teilnahmerecht und bei gezielter Einladung durch die Klassenelternversammlung grundsätzlich auch Teilnahmepflicht),
- ggf. Einladung des in der Klasse tätigen sonstigen pädagogischen Personals, z. B. der Horterzieher/innen, Sozialarbeiter/innen,
- ggf. Einladung der Schulleitung,
- ggf. Einladung des Klassenschülersprechers oder der Klassenschülersprecherin,
- ggf. Einladung des Schulelternsprechers oder der Schulelternsprecherin,
- ggf. Einladung von Gästen, auch auf Wunsch/Beschluss der Klassenelternversammlung,
- Information der Klassenelternversammlung über neue Konferenzbeschlüsse und rechtliche Bestimmungen, die die Klasse betreffen,
- Umsetzung der gefassten Beschlüsse,
- Kontakt zu den Klassenelternsprechern/innen der Parallelklassen, zu den Elternvertretern/innen in den schulischen Gremien, insbesondere in der Schulkonferenz und in den Lehrerkonferenzen,
- Einberufung von Elternstammtischen,
- Vorbereitung von Veranstaltungen auf Klassenebene.



Checkliste für die Wahl in der Klassenelternversammlung

Wer darf wählen, wer darf gewählt werden? (aktives und passives Wahlrecht)

- Die Sorgeberechtigten, in der Regel die Eltern (§ 88 Abs. 4 SchulG).
- Mit der Erziehung und Pflege minderjähriger Schüler Beauftragte.
- Andere volljährige Personen, die eine schriftliche Vollmacht der oder des Sorgeberechtigten vorlegen.

Wahl von zwei gleichberechtigten Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprechern

- Wahl durch Klassenelternversammlung innerhalb von einem Monat nach Unterrichtsbeginn.
- Für jedes Kind haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen, höchstens jedoch vier Stimmen.
- Die beiden Klassenelternsprecher werden für ein Schuljahr gewählt. Sie bleiben jedoch grundsätzlich auch im darauffolgenden Schuljahr (geschäftsführend) so lange im Amt, bis neue Klassenelternsprecher gewählt sind.
- Es sollten auch Stellvertreter gewählt werden.

Wahl von zwei Vertretern für die Klassenkonferenz

- Zweckmäßigerweise werden die beiden Vertreter der Klassenkonferenz und die beiden Klassenelternsprecher auf derselben Elternversammlung gewählt; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- Die Klassenelternversammlung entscheidet, ob diese Wahlämter durch die beiden Klassenelternsprecher in Personenidentität ausgeübt werden oder andere Eltern gewählt werden sollen. Diese Entscheidung ist vor der Wahl der Klassenelternsprecher zu treffen.
- Ein gesonderter Wahlgang ist nur erforderlich, wenn andere Personen als die Klassenelternsprecher gewählt werden sollen.
- Für die Klassenkonferenz müssen Stellvertreter gewählt werden (§ 117, Abs. 2 SchulG).

Einladung zur Wahl

- Die bisherigen (geschäftsführenden) Klassenelternsprecher laden in Abstimmung („Benennen“) mit dem Klassenlehrer zur Wahl ein.
- Bei neugebildeten Klassen trifft diese Pflicht den Klassenlehrer.
- Zur Wahl sollte mindestens sieben Tage vorher eingeladen werden.

3	4	5	6
10	11	12	13
17	18	19	20
24	25	26	27

Vor der Wahl

Ein Elternvertreter sollte in der Wahlversammlung über die Aufgaben der zu besetzenden Funktionen informieren. Gibt es (noch) keine Elternvertreter, ist dies Aufgabe des Klassenlehrers (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SchulG).

Durchführung der Wahl

- Wahlleiter ist im Allgemeinen ein Elternteil, das nicht zur Wahl steht; hilfsweise der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin.
- Anders als bei Gremien ist die Klassenelternversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig.
- Anders als bei anderen Klassenelternversammlungen (Elternabenden) ist bei Wahlklassenelternversammlungen immer ein Protokoll (Niederschrift) zu führen.

Es muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
3. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
4. die Anzahl der verteilten Stimmzettel oder die Entscheidung, dass offen gewählt werden soll (nur einstimmig möglich!),
5. die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
7. die Anzahl der Enthaltungen.

Zudem ist in der Niederschrift auch anzugeben, welche Wahlberechtigten ggf. mehr als einen Stimmzettel erhalten haben. Bei offener Abstimmung muss besonders darauf geachtet werden, dass nicht mehr als zwei Stimmen pro Kind abgegeben werden.

- Beide Klassenelternsprecher werden in einem Wahlgang gewählt.
- Stellvertreter werden immer in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- Abwesende sind wählbar, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligung des Kandidaten zur Übernahme des Amtes vorliegt.
- Abwesende können nicht wählen, d. h. eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Offene Wahlen (durch Handzeichen) sind möglich, wenn es von mindestens einem Elternteil beantragt wird und alle Wahlberechtigten zustimmen; dies muss protokolliert werden.
- Gewählt sind die beiden Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen. Hat sich die Elternversammlung für die Wahl von Stellvertretern entschieden, gilt gleiches analog.
- Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Die Elternfortbildner haben auf der Seite **www.berliner-elternvideos.de** für Sie ein Wahlprotokoll eingestellt, welches Sie sich ausdrucken und für eine Wahl in der Klassenelternversammlung nutzen können



Nach der Wahl

- Der Wahlleiter teilt allen Eltern der Klasse Namen, Anschrift und ggf. E-Mail-Adressen der beiden Klassenelternsprecher mit.
- Die Wahlunterlagen (Niederschrift und ggf. Stimmzettel) sind für die Dauer eines Schuljahres in der Schule aufzubewahren.

Abwahl durch Neuwahl

Die Klassenelternversammlung kann einen Klassenelternsprecher abwählen, wenn zu der Neuwahl fristgemäß eingeladen wurde, mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist und der Nachfolger mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Ausscheiden, Nachwahl

Ein Klassenelternsprecher oder eine Klassenelternsprecherin verliert das Amt, wenn

- das eigene Kind nicht mehr der Klasse angehört oder
- er oder sie zurücktritt

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres volljährig, bleibt ein gewählter Klassenelternsprecher oder eine Klassenelternsprecherin bis zum Ende des Schuljahres im Amt.

Nach Ausscheiden eines Klassenelternsprechers oder einer –sprecherin kann eine Nachwahl stattfinden. Es ist auch möglich, dass der ggf. gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode aufrückt und die Klassenelternsprecherfunktion wahrnimmt. Von welcher der beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, entscheidet jede Klassenelternversammlung in eigener Verantwortung.



Wahlen in der Oberstufe oder wenn es keinen Klassenverband gibt

Bestehen keine Klassenverbände, werden für jeweils angefangene 25 minderjährige Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei gleichberechtigte Jahrgangselternsprecherinnen oder Jahrgangselternsprecher gewählt, deren Kinder zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht volljährig sind.

Elternversammlung

Ziele der Elternversammlung

- Kennenlernen und Vertrauensbildung der Eltern untereinander, sowie zwischen Eltern und Lehrkräften.
- Verständigung über Gemeinsamkeiten in der Sorge und Verantwortung für das Kind, bezogen auf Leistung und soziales Miteinander.
- Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Wahrnehmungen des Kindes in der Schule (Unterricht und Betreuung) und zu Hause, unterschiedliche Beurteilungskriterien von Leistung und Verhalten, unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf das Kind.
- Entscheidungen über gemeinsame Aufgaben, Lösung gemeinsamer Probleme und Konflikte. Sind Erziehungsvereinbarungen ein geeignetes Mittel?



Wer lädt ein?

- Die gleichberechtigten Klassenelternsprecher nach Absprache ("Benehmen") mit Klassenlehrer.
- Bei neu gebildeten Klassen der Klassenlehrer.

Wer wird eingeladen?

- Alle Eltern der Klasse,
- Klassenlehrer oder Klassenlehrerin,
- Fachlehrkräfte, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich (bei Einladung sind sie zur Teilnahme verpflichtet),
- Klassenschülersprecher oder -sprecherin, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich,
- Ggf. Kopie der Einladung zur Information an den Schulleiter, Lehrkräfte der Klasse und Hausmeister.

Was enthält die Einladung?

- Termin: Wochentag, Datum, Uhrzeit (Beginn und vorgesehenes Ende).
- Ort (Klassenraum).
- Vorgeschlagene Tagesordnung.
- Gegebenenfalls einen Abriss mit Rückmeldemöglichkeit (nehme teil/nicht teil) und mit der Bitte um Rückgabe bis zu einem genannten Termin an die Klassenleitung oder direkt an das Kind der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers.

Wie wird eingeladen?

Immer schriftlich. Die Einladung kann im Schulsekretariat vervielfältigt werden. Die Verteilung erfolgt über den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin an die Kinder der Klasse zur Weitergabe an die Eltern oder über einen E-Mail-Verteiler oder andere elektronische Wege.

Wann wird eingeladen?

Ein bis zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin erscheint sinnvoll, nur in Sonderfällen könnte der Zeitraum kürzer sein. Es gibt aber keine vorgesehenen Fristen.

Vorbereitungen und Organisation

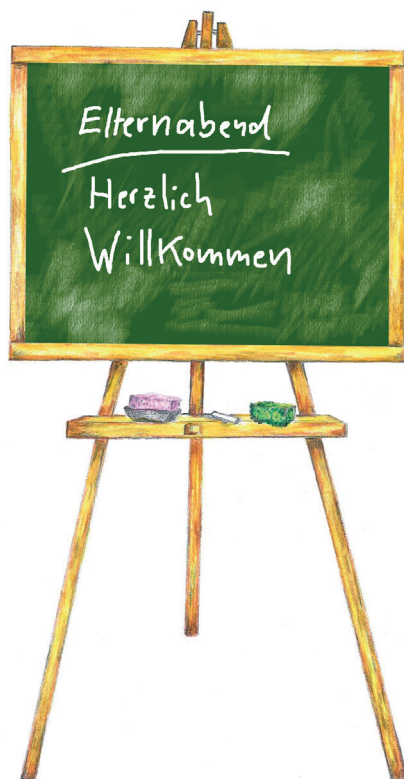
- Terminabsprache mit teilnehmenden Lehrkräften, den Erzieherinnen und Erziehern evtl. Gästen oder Referenten, evtl. auch mit den übrigen Eltern,
- Sammlung möglicher Themen, z. B. aus Gesprächen mit Kindern, Eltern, Lehrkräften.
- Festlegung der Tagesordnung (mit Klassenlehrer),
- Einzuladende Lehrkräfte über das gewünschte Thema informieren, damit sie sich vorbereiten können,
- Schreiben und Verteilen der Einladungen,
- Information des Hausmeisters (wegen Zugang/Abgang Schulgelände und Klassenraum),
- Herrichtung des Raumes, z. B. Sitzordnung im Kreis oder Viereck, jeder sieht jeden,
- Teilnehmerliste und ggf. Vorbereitung von Namensschildern für Eltern und Lehrkräfte,
- kleine Stärkung, wie Knabberzeug, Süßigkeiten und Getränke.

Was könnte Eltern motivieren, an der Elternversammlung teilzunehmen?

- Eine Tagesordnung, die möglichst viele ihrer eigenen Fragen behandelt,
- Neugier auf neue Lehrer oder Lehrerinnen,
- Offenheit und Gesprächsbereitschaft der Lehrkräfte,
- Bedürfnis, andere Eltern (nette Leute) kennenzulernen,
- Wunsch, mit anderen Eltern gemeinsam etwas für die Kinder zu erreichen,
- Interessante Themen, interessante Referenten oder Referentinnen,
- Wunsch nach Mitarbeit bei Projekten, beim Klassenfest etc.,
- Leidensdruck aus aktuellem Anlass: Es muss etwas geschehen!
- Druck vom eigenen Kind,
- Gute Gesprächsleitung, angstfreies Gesprächsklima, pünktlicher Schluss,
- Evtl. eine Kinderbetreuung anbieten.

Programmelemente eines Elternabends

- Begrüßung. Besonders beim ersten Elternabend einer neuen Klasse ist eine ausführliche Vorstellungsrunde empfehlenswert.
- Verständigung über die Tagesordnung, ggf. Aufnahme weiterer Punkte.
- Bearbeitung der Tagesordnung: Zu jedem Thema ist das Gesprächsziel zu nennen,
- z. B. Information, Meinungsbildung, Diskussion, Entscheidung.
- Abschluss: Rückmeldungen zum Verlauf, Anregungen für den nächsten Elternabend, Festlegung eines neuen Termins, Verabschiedung.



Gesprächsleitung durch die Klassenelternsprecher/-in

- Die beiden Klassenelternsprecher oder –sprecherinnen können sich die Leitung teilen.
- Gesprächsleitung bedeutet Zurückhaltung mit eigenen Meinungen.
- Auf Einhaltung der Tagesordnung und das Erreichen der Gesprächsziele ist zu achten.
- Redeliste führen und darauf achten, dass alle zu Wort kommen können, die möchten.
- Das Gespräch nicht auf die Probleme einzelner Kinder beschränken (das ist Thema für ein persönliches Elterngespräch), sondern gemeinsame Probleme der Klasse erörtern.
- Persönliche Angriffe unterbinden.
- Nebengespräche freundlich abbrechen.
- Möglichkeiten der Visualisierung nutzen: Punkte anschreiben, Beamer, interaktives Whiteboard einsetzen (das erhöht die Aufmerksamkeit, verhindert drumherum reden und Wiederholungen).
- Diskussionsergebnisse festhalten; eine Zusammenfassung erstellen, evtl. Protokoll führen, nur bei Wahlen zwingend.
- Pünktlich zum vorgesehenen Zeitpunkt bzw. nach erledigter Tagesordnung schließen.

Nacharbeit

- Den benutzten Klassenraum wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen.
- Kritischer Rückblick auf den Verlauf.
- Schriftliche Mitteilung über wichtige Beschlüsse an die nicht anwesenden Eltern und den Schulleiter, ggf. an die Gesamtelternvertretung.
- Umsetzung der Beschlüsse.



Tipp: Es muss nicht immer eine förmliche Sitzung der Klassenelternversammlung sein. Ein informelles Treffen (z. B. Elternstammtisch) in der gemütlichen Atmosphäre kann dem Anliegen, sich kennenzulernen, sowie dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Eltern der Klasse, sehr förderlich sein. Aber Achtung: Beschlüsse oder Abstimmungen können nur beim offiziellen Elternabend gefasst werden.



Gesamtelternvertretung

Die Gesamtelternvertretung (GEV) besteht aus allen Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern der Schule (§ 90 Abs. 1 Satz 1 SchulG). Da in der Regel zwei gleichberechtigte Klassen- und Jahrgangselternsprecher und -sprecherinnen gewählt werden, sind beide stimmberechtigte Mitglieder der GEV. Mit der Wahl zum Klassen- oder Jahrgangselternsprecher oder –sprecherin werden diese also zugleich (qua Amt) stimmberechtigte Mitglieder der GEV; eine eigenständige Wahl in die GEV gibt es nicht.

Die GEV ist das höchste Elterngremium in der Schule. Hier werden die Elterninteressen gegenüber der Schule wahrgenommen. Es stehen also die Themen und Probleme im Vordergrund, die die ganze Schule betreffen. Dementsprechend ist der Schulleiter der erste Ansprechpartner der GEV.

Über Wahlen in der GEV können Elternvertreter in weiteren schulischen und überschulischen Gremien mitwirken.

An Oberstufenzentren und beruflichen Schulen, die von minderjährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sind die Sonderregelungen des § 90 Abs. 1 Satz 2 SchulG bzw. des § 91 Abs. 2 SchulG zu beachten.

Einberufung

Anders als zur Klassenelternversammlung lädt zur ersten Sitzung der GEV in einem Schuljahr der Schulleiter oder die Schulleiterin ein (§ 90 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Die erste GEV soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden, also in der Regel bereits zwei Wochen, nachdem alle Klassenelternsprecher und –sprecherinnen gewählt wurden. Zu den weiteren Sitzungen, von denen mindestens drei im Schuljahr stattfinden sollen, lädt dann der Elternsprecher oder die Elternsprecherin der Schule als Vorsitzender oder Vorsitzende der GEV ein. Eine Abstimmung der Tagesordnung mit der Schulleitung ist sinnvoll, jedoch anders als bei der Klassenelternversammlung rechtlich nicht vorgeschrieben.

Einladungsfrist

Die Einladungsfrist zu Wahlterminen beträgt mindestens sieben Tage. Auch wenn dies nur für die erste Wahlsitzung verbindlich vorgeschrieben ist (vgl. § 2 Abs. 2 WahlO-SchulVerfG), sollte diese ohnehin kurze Frist auch für die anderen Gremiensitzungen eingehalten werden (vgl. auch Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Rahmengesäftsordnung).

Die Einladung sollte frühzeitig erfolgen, dafür können sich Gremien eine Geschäftsordnung geben und eine Einladungsfrist (z. B. mindestens sieben Tage) festlegen.

Tagesordnung

In jeder Tagesordnung sollte es eine Reihe feststehender, immer wiederkehrender Punkte geben, wie:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Beschluss über die Tagesordnung,
- Genehmigung des letzten Protokolls,
- aktuelle Themen der Elternvertreter und Elternvertreterinnen,
- Informationen der Schulleitung,
- Berichte zum Stand der Umsetzung früher besprochener oder beschlossener Punkte,
- Berichte der Mitglieder der Schulkonferenz,
- ggf. Berichte aus den inner – und außerschulischen Gremien,
- Termine,
- Verschiedenes.

Der Schulelternsprecher oder die Schulelternsprecherin schreibt eine Einladung mit der geplanten Tagesordnung, gibt sie in der Schule ab, wo sie vervielfältigt und (i. d. R. von den Klassenlehrern) an die Kinder der GEV-Mitglieder verteilt wird oder sendet diese per E-Mail oder auf anderen elektronischen Wegen den Mitgliedern zu.

Weitere Teilnehmer an der GEV-Sitzung

- Schulleitung (Teilnahmerecht und grundsätzlich auch –pflicht, wenn die GEV die Teilnahme verlangt, § 90 Abs. 3 Satz 3 SchulG).
- Die beiden beratenden Mitglieder der Gesamtkonferenz (Teilnahmepflicht auf Verlangen der GEV).
- Die beiden beratenden Mitglieder der Gesamtschülervertretung (Teilnahmerecht).
- Die Mitglieder der Schulkonferenz, die keine Elternvertreter oder Elternvertreterinnen sind (Teilnahmerecht, § 75 Abs. 3 SchulG).

Tipp: Der Schulelternsprecher oder die Schulelternsprecherin kann zu den Sitzungen Gäste einladen, auch auf Anregung der anderen Mitglieder der GEV. Es bedarf dazu keiner Genehmigung durch den Schulleiter oder der Schulleiterin. Er oder sie ist jedoch über die Teilnahme von Gästen rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. Gäste können z. B. Referenten zu bestimmten Themen sein, aber auch Schülervertreter oder -vertreterinnen des Lehrerkollegiums, der Schulaufsichtsbehörde, des Bezirksamtes, bildungspolitische Sprecher oder Sprecherin der Parteien oder Vertreter und Vertreterinnen anderer Elterngremien, wie des Bezirks- oder Landeselternausschusses, aber auch Elternvertreter oder -vertreterinnen benachbarter Schulen.

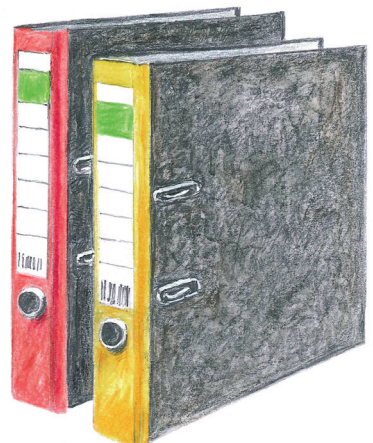
Protokoll – Information

In jeder Sitzung der GEV wird ein Protokoll angefertigt (§ 122 Abs. 1 SchulG). Es muss mindestens enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Namen der anwesenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

In der in der Regel ersten Wahl-GEV muss das Protokoll den höheren Anforderungen entsprechen, die auch für die Wahlklassenelternversammlung gelten.

Entweder wählt die GEV aus ihren Reihen einen ständigen Schriftführer oder Schriftführerin oder die Mitglieder erledigen diese Arbeit reihum, z. B. alphabetisch oder nach Klassenstufen. Alle zur Schule gehörenden Eltern, das pädagogische Personal und die Schülerinnen und Schüler haben - soweit nicht vertraulich - ein Einsichtsrecht in Protokolle der Gremien (§ 122 Abs. 2 SchulG).



Tipp: Um alle Eltern regelmäßig über die Arbeit der GEV zu informieren, bietet sich die Form eines „Newsletters der GEV“ an. Eine solche kompakte Kurzinformation von ein bis zwei Seiten könnte z. B. viermal im Jahr erscheinen und über die Klassenelternsprecher an alle Eltern verteilt werden. Es empfiehlt sich, anderen Eltern einen Zugang zum GEV -Vorstand einzurichten und diesen bekanntzumachen.

Stimmrecht in der GEV

Bei Wahlen und Abstimmungen in der GEV haben alle stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme. Auch wenn ein Elternvertreter zwei oder mehr Klassen in der GEV vertritt, hat dieser nur eine Stimme.

Vertretung bei Verhinderung

Für ein stimmberechtigtes GEV-Mitglied, das zum Sitzungstermin verhindert ist, kann ein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Das setzt allerdings voraus, dass zuvor in der Klassenelternversammlung für einen oder beide Klassenelternsprecher Stellvertreter gewählt wurden.

Tipp: Um die Kontinuität der GEV-Arbeit sicherzustellen, kann von der GEV - möglichst in der ersten Sitzung im Schuljahr - mit einer Mehrheit beschlossen werden, ggf. gewählte Stellvertreter und Stellvertreterinnen ebenfalls zu den Sitzungen einzuladen und mit Gästestatus teilnehmen zu lassen. Diese „ständigen“ Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind dann voll in die GEV-Arbeit eingebunden und können jederzeit kompetent mitarbeiten. Selbstverständlich haben sie als Gäste aber kein Stimmrecht (weder aktiv noch passiv). Die auf diese Weise teilnehmenden Stellvertreter und Stellvertreterinnen sollen sich zu Beginn jeder Sitzung beim Schulelternsprecher oder bei der Schulelternsprecherin anmelden (wegen der Abstimmungen). Noch einmal: Eine derartige Regelung muss in der GEV abgestimmt, d. h. mit einer Mehrheit beschlossen werden.

Wahlen in der GEV

In der ersten GEV im Schuljahr werden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder folgende Funktionen gewählt:

1. ein Elternsprecher oder eine Elternsprecherin der Schule,
2. bis zu drei Stellvertreter und Stellvertreterinnen,

3. vier stimmberechtigte Mitglieder für die Schulkonferenz (diese werden für und alle zwei Jahre, an den meisten Schulen in den geraden Jahren, gewählt)
4. zwei Mitglieder für den Bezirksselternausschuss,
5. je zwei beratende Mitglieder für die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen sowie die Gesamtschülervertretung an den Oberschulen und
6. je ein beratendes Mitglied für weitere Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Schüler an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilelternkonferenzen gebildet wurden.

Für die Funktionen nach Nummern 3 bis 6 sind Stellvertreter und Stellvertreterinnen in mindestens gleicher Anzahl zu wählen (§ 117 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Gibt es keine Kandidaten, lässt sich diese Maßgabe nicht umsetzen. Mindestens für die Schulkonferenz sollten sich jedoch ausreichend Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung stellen.

Die Personen nach den Nummern 1 bis 6 und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden jeweils in einem eigenen Wahlgang gewählt.

Wahlleiter ist ein nicht kandidierendes Mitglied der GEV oder der Schulleiter oder die Schulleiterin.

Die Elternfortbildner haben auf der Seite **www.berliner-elternvideos.de** für Sie ein Wahlprotokoll eingestellt, welches Sie sich ausdrucken und für eine Wahl in der GEV nutzen können

Sachkosten der GEV

Das Land Berlin muss für die Geschäftskosten der GEV aufkommen (§ 121 SchulG). In der Regel wird es sich dabei um die im Zusammenhang mit der GEV-Arbeit anfallenden Kosten für Kopien, Postversand und ggf. erforderliche Telefongespräche handeln. Post an die GEV muss die Schule ungeöffnet aushändigen.



Ehrenamt

Die Mitglieder der GEV bekleiden ein öffentliches Ehrenamt. Sie sind damit in Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Körperschäden gesetzlich unfallversichert. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, insbesondere wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Teilnahme an Gesamt- und Fachkonferenzen

Eine weitere wichtige und interessante Aufgabe für die in der GEV hierfür gewählten Elternvertreter und Elternvertreterinnen ist die beratende Mitgliedschaft in allen Arten von Lehrerkonferenzen.

Hervorzuheben sind die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

In der Gesamtkonferenz stehen Fragen des Unterrichts und der Erziehung im Vordergrund, die die gesamte Schule betreffen. Hier trifft sich das gesamte Lehrerkollegium einschließlich aller pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule. Der Aufgabenkatalog des § 79 Abs. 3 SchulG macht gemeinsam mit Absatz 1 dieser Vorschrift deutlich, dass es hier vorrangig um pädagogische Fragestellungen und Themen geht.

In den Fachkonferenzen steht die auf das jeweilige Fach bezogene Arbeit im Vordergrund. Insbesondere die Umsetzung des Rahmenlehrplans ist eine wichtige Aufgabe, weil der Rahmenlehrplan im Land Berlin neu ist und er den Schulen ausreichend Raum lässt, schuleigene Schwerpunkte zu setzen. Auch die schulischen Ergebnisse der bundesweit geschriebenen Vergleichsarbeiten (VERA) in Jahrgangsstufe 3 (Deutsch und Mathematik) und Jahrgangsstufe 8 (Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache Englisch oder Französisch) sollten stets in den Fachkonferenzen, aber auch in den Jahrgangsstufenkonferenzen besprochen und ggf. Konsequenzen für die eigene schulische Arbeit gezogen werden.

Weil in beiden Lehrerkonferenzen eindeutig pädagogisch-fachliche Aspekte im Vordergrund stehen, nehmen die Elternvertreter und Vertreterinnen hieran nur mit beratender Stimme teil. Doch auch beratende Mitglieder haben nach dem Schulgesetz (§ 116 Abs. 2 Satz 4) Rede- und Antragsrecht, so dass auch hier gute Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten bestehen. Die gewählten Elternvertreter und Elternvertreterinnen sind rechtzeitig von den Fachverantwortlichen zu den Fachkonferenzen einzuladen.

Schulkonferenz

Aufgaben und Stellung

Der Schulkonferenz kommt nach dem Schulgesetz eine besondere Bedeutung zu. Die Schulkonferenz ist das „oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal“ (§ 75 Abs. 1 SchulG).

Das Schulgesetz unterscheidet dabei drei Formen der Mitwirkung der Schulkonferenz:

1. Entscheidungsrechte,
2. Anhörungsrechte und
3. Befassungsrechte.

Entscheidungsrechte sind die stärkste Form der Mitwirkung. Sie ergeben sich insbesondere aus dem in § 76 Abs. 1 und 2 SchulG nachzulesenden Katalog. In diesen Fällen entscheidet die Schulkonferenz verbindlich für die gesamte Schule, d. h. alle müssen sich daran halten. Anhörungsrechte geben der Schulkonferenz das Recht, rechtzeitig vor Entscheidungen anderer Stellen ihre Meinung zu äußern. Die eine Entscheidung treffende Stelle - beispielsweise die Schulaufsichtsbehörde - muss dann die Stellungnahme der Schulkonferenz bewerten, ihr jedoch nicht folgen. Sie ist also an die Stellungnahme der Schulkonferenz bei ihrer Entscheidung nicht gebunden. In welchen Angelegenheiten die Schulkonferenz angehört werden muss, ist in § 76 Abs. 3 SchulG geregelt.

Befassungsrechte erwachsen der Schulkonferenz auf Grund ihrer herausgehobenen Stellung in allen übrigen „wichtigen Angelegenheiten der Schule“ (§ 75 Abs. 2 SchulG). In diesem Rahmen kann sie jeden Gegenstand, den die Schule betrifft, erörtern und auch Empfehlungen für andere Konferenzen der Schule beschließen; diese müssen dann auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden. Verbindliche Entscheidungen kann die Schulkonferenz in diesem Rahmen nicht treffen.

Zusammensetzung

Im Unterschied zu allen anderen schulischen Gremien ist die Schulkonferenz an den allgemeinbildenden Schulen nahezu paritätisch besetzt. Ihr gehören je vier Vertreter der Gesamtkonferenz, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an; bei Grundschulen nehmen die Schülervertreter und -vertreterinnen aus den Klassen 5 und 6 nur mit beratender Stimme teil (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Zu diesen von anderen schulischen

Gremien gewählten Mitgliedern kommen kraft Amtes der oder die Schulleiter/in als Vorsitzende/r sowie ein von den übrigen Mitgliedern der Schulkonferenz gewähltes externes (volljähriges) Mitglied, das der Schule **nicht** angehören darf, hinzu. Alle Mitglieder werden für zwei Schuljahre gewählt.

An Oberstufenzentren ist die Schulkonferenz auf Grund der Besonderheiten (in der Regel volljährige Schülerschaft) und der abweichenden inneren Struktur anders zusammengesetzt, insbesondere gibt es hier keine Elternvertreter (vgl. § 77 Abs. 2 SchulG Verfahrensgrundsätze).

Für die Schulkonferenz gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen wie für alle anderen Gremien auch (§§ 116 ff. SchulG). Allerdings gibt es einige Besonderheiten auf Grund der herausgehobenen Stellung dieses Gremiums.

Die Schulkonferenz muss mindestens viermal im Schuljahr von dem oder der Vorsitzenden einberufen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es muss folglich stets eine Person mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein (in einer „klassischen“ Schulkonferenz also acht von 14 Mitgliedern). Zudem bedürfen die wichtigsten Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder (§ 76 Abs. 1 SchulG), also von der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederanzahl, nicht nur der anwesenden Mitglieder.

Damit die wichtigen Aufgaben der Schulkonferenz auch dann erledigt werden können, wenn weder die Gesamtschüler- noch die Gesamtelternvertretung mindestens die Hälfte der ihnen zustehenden Sitze in der Schulkonferenz durch Wahlen besetzt hat (das sind zwei Sitze), geht in diesem Fall das Entscheidungsrecht auf die Gesamtkonferenz über (vgl. § 77 Abs. 5 SchulG). Eine Schulkonferenz gibt es dann an der Schule nicht, die oder der ggf. gewählte Elternvertreter/in nimmt dann an der Gesamtkonferenz mit Stimmrecht teil. Dieser Fall dürfte die absolute Ausnahme sein, da in der Regel mindestens die Elternschaft in der GEV ihre Mitglieder wählen wird. Er zeigt aber auch, wie wichtig das Engagement der Elternschaft auch und gerade auf dieser Ebene ist.

Für Schulen mit mehr als 50 Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache gilt:

Wenn von den Mitgliedern der Schulkonferenz unter den Schülerinnen und Schülern und von den Erziehungsberechtigten nicht jeweils ein Vertreter nichtdeutscher Herkunftssprache ist, so zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres jeweils

einen Schüler oder eine Schülerin nichtdeutscher Herkunftssprache oder/und einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache beratend hinzu.

Vertretung bei Verhinderung

Es sind Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen (§ 117 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Wegen der besonderen Bedeutung der Schulkonferenz sollte von diesem Recht großzügig Gebrauch gemacht werden, um die Mitarbeit ständig sicherzustellen. Im Übrigen gelten hier aber keine Besonderheiten, so dass auf die entsprechenden Ausführungen zur GEV verwiesen werden kann. Allerdings kann von der Öffnung der Schulkonferenz für die Stellvertreter nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn keine vertraulichen Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

Beispielsweise ist eine Schulkonferenz, in der sich die Bewerber für die Funktion des Schulleiters vorstellen, auf den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu beschränken, weil Gegenstand der Anhörung auch persönliche Angelegenheiten (personenbezogene Daten) der Bewerber sind.

Wahlen

Wahlen in andere Gremien finden in der Schulkonferenz nicht statt.

Da der Schulleiter Vorsitzender der Schulkonferenz kraft Amtes ist, wird auch hierfür kein Stellvertreter gewählt. Bei Abwesenheit nimmt den Vorsitz der stellvertretende Schulleiter wahr.

Die Mitglieder der Schulkonferenz wählen lediglich das externe Mitglied der SK mit einfacher Mehrheit. Selbstverständlich kann auch für dieses ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

Besonderes Informationsrecht

Die Mitglieder der Schulkonferenz genießen ein exklusives Informationsrecht. Sie können an allen anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen (§ 75 Abs. 3 SchulG, mit den hierin genannten Einschränkungen für die Teilnahme an Klassenkonferenzen). Sie haben folglich in diesen Konferenzen auch Rede- und Antragsrecht. Damit dieses Recht wirksam ausgeübt werden kann, ist es erforderlich, dass die Schulkonferenzmitglieder auch über die Sitzungstermine und Sitzungsorte und die Tagesordnungen der Konferenzen informiert werden. Deshalb ist es ratsam, den Schulleiter zu bitten, die Schulkonferenzmitglieder mit in die Verteilerliste aufzunehmen.

Vorschlagsrecht im Rahmen der Schulleiterauswahl

Ein besonders erwähnenswertes Mitwirkungsrecht hat die Schulkonferenz im Rahmen der Auswahl eines neuen Schulleiters oder einer neuen Schulleiterin (§ 72 SchulG).

In diesem Verfahren werden ihr von der Schulaufsichtsbehörde die beiden geeigneten Bewerber vorgeschlagen. Nach einer Anhörung in der Schulkonferenz kann sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde einen Personalvorschlag machen.

Weil das Wort „Anhörung“ gerne sehr unterschiedlich ausgelegt wird und Schulkonferenzmitgliedern häufig eine Befragung der Kandidaten verwehrt wird, hier ein Auszug aus der Kommentierung des Schulgesetzes „Das Schulrecht in Berlin“, Kommentierung zum Schulgesetz, Vorschriften für Schule und Verwaltung, Ausgabe Juli 2014, herausgegeben von

Hans-Jürgen Krzyweck, Thomas Duveneck, unter Mitarbeit von Kirsten Lampe,

Die Sitzung und damit die Anhörung der beiden Bewerber wird vom Schulleiter geleitet, hierbei sind die §§ 116, 120 zu beachten. An der Anhörung können alle Mitglieder der Schulkonferenz teilnehmen, dies sind sowohl die stimmberechtigten Mitglieder als auch die Mitglieder mit beratender Stimme (vgl. § 77 Abs. 1 bis 3). Allerdings dürfen bei der Abstimmung über den Vorschlag nur die stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben. Da die Beratung im Fall der Anhörung zweifelsohne der Vertraulichkeit bedarf, hätte ein Ausschluss von Mitgliedern mit beratender Stimme nahegelegen, wie dies § 73 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vorsieht. Eine vergleichbare Regelung fehlt im Schulgesetz. Es ergibt sich zwangsläufig (s. auch § 116 Abs. 2 Satz 2), dass ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde anwesend ist und den Vorschlag begründet. Die Anwesenheit eines Vertreters des Bezirksamtes ist denkbar, jedoch nicht erforderlich. Die Teilnahme von Sachverständigen und Gästen ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausgeschlossen (§ 116 Abs. 2), jedoch ist sie mit der Fürsorgepflicht gegenüber den Bewerbern und der zuvor erwähnten Vertraulichkeit nicht zu vereinbaren. Das Gesetz fordert das Einverständnis der Konferenz mit einem hohen Quorum, diese Hürde sollte problematische Entscheidungen verhindern. In der Anhörung besteht für die Mitglieder der Schulkonferenz Gelegenheit, Fragen an die Bewerber zu richten, die sich getrennt präsentieren. Da die Anhörung Teil eines beamtenrechtlichen Auswahlverfahrens ist, dürfen auch die Fragen, die für die Auswahl geltenden Prinzipien (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) nicht außer Betracht lassen, allerdings nur in der Bewertung

des persönlichen Eindrucks. Bei den Bewerbungs- und Auswahlunterlagen handelt es sich um dienstliche Unterlagen mit personenbezogenen Daten, in die die Mitglieder der Schulkonferenz keine Einsicht nehmen dürfen.

Die Schulaufsichtsbehörde muss den Vorschlag bei ihrer Auswahlentscheidung berücksichtigen, daran gebunden ist sie jedoch nicht. Sie ist jedoch verpflichtet, der Schulkonferenz die Gründe zu nennen, die ggf. zu ihrer abweichenden Auswahl geführt haben. Das Verfahren sichert somit auch für die Elternvertreter und Elternvertreterinnen in der Schulkonferenz ein Höchstmaß an Beteiligung und Transparenz. Aus verfassungsrechtlichen Gründen darf aber eine echte Wahl des Schulleiters in der Schulkonferenz nicht erfolgen.

Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz (§ 76 SchulG)

Die Schulkonferenz entscheidet u. a. mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder über:

- Grundsätze und Verteilung der zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (darunter fällt z. B. die Entscheidung über Form und Inhalt der Differenzierung des Unterrichts an den Sekundarschulen),
- die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtung auf Vorschlag des Schulleiters, die anschließend von der Schulaufsicht zu genehmigen sind,
- die Grundsätze des Dualen Lernens an der Schule,
- das Evaluationsprogramm der Schule,
- Abweichungen von der Stundentafel,
- einen Vorschlag für die Bestellung des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
- Grundsätze und Umfang der Hausaufgaben,
- Auswahl der freien Träger im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie Grundsätze der Kooperation mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,
- Antrag auf Umwandlung eines Gymnasiums in eine Sekundarschule.

Eine Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn zehn Stimmen der 14 stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. An Grundschulen ist die Zweidrittelmehrheit bei sieben Stimmen von zehn stimmberechtigten Mitgliedern erreicht. Die Schulkonferenz entscheidet beispielsweise mit einfacher Mehrheit über:

- Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs oder Antrag auf Einrichtung einer Schule mit besonderer pädagogischer Prägung,
- den täglichen Unterrichtsbeginn und Antrag auf Einrichtung als Ganztagschule,
- Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht,
- Grundsätze des Schüleraustausches, von Schülerfahrten und Wandertagen,
- Verhaltensregeln für den äußeren Ablauf des Schulbetriebs (Hausordnung),
- Grundsätze über das Warenangebot und die Werbung in der Schule,
- die Einrichtung von Lernmittelfonds.

Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn für einen Antrag mehr stimmberechtigte Mitglieder stimmen als dagegen; Stimmenthaltungen bleiben hier unberücksichtigt.

Wird der Schulkonferenz nur ein Bewerber zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (oder deren Stellvertretung) vorgeschlagen, so hat die Schulkonferenz das Recht zu einer Stellungnahme.

Die Schulkonferenz ist anzuhören

- vor Anträgen des Schulleiters auf PKB-Mittel (Mittel der Personalkostenbudgetierung),
- vor Entscheidungen über Änderung der Schulorganisation, wie Erweiterung oder Zusammenlegung oder die Ausgestaltung des Ganztagsbetriebs,
- vor größeren baulichen Maßnahmen,
- vor wichtigen Entscheidungen des bezirklichen Schulamts, beispielsweise der Änderung von Einschulungsbereichen oder Nutzung von Schulräumen für andere Zwecke,
- zur Ausgestaltung des Essensangebotes,
- zu Fragen der Schulwegsicherung.



Klassenkonferenz

Bei keinem anderen im Schulgesetz genanntes Gremium gibt es so viel rechtliche Unsicherheit, aber auch Unwissenheit wie bei der Klassenkonferenz. Das liegt daran, dass man für das Verständnis vier Paragraphen (§ 81, § 82, § 63 und § 73 SchulG) nebeneinander legen muss, um die Inhalte zu verstehen.

Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder in der Klassenkonferenz sind der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin als Vorsitzende/r, die Lehrkräfte und das pädagogische Personal, die regelmäßig in der Klasse unterrichten bzw. tätig sind, je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.

Hieraus ergibt sich ganz klar, dass für die Klassenkonferenz zwei Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden müssen und weil es sich um ein Gremium im schulgesetzlichen Sinne handelt, auch Stellvertreter.

In § 81 Abs. 1 werden die Aufgaben der Klassenkonferenz ganz klar beschrieben. Leider gibt es keine vorgeschriebene Anzahl von Klassenkonferenzen innerhalb eines Schuljahres, so dass diese im Allgemeinen nur stattfinden, wenn es um die Notengebung, Versetzungsentscheidung oder Förderprognose geht. Genau hieran dürfen Eltern und Schülerinnen und Schüler nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teilnehmen. Klassenkonferenzen unter den danach folgenden Punkten 3 bis 7 finden eher selten statt. Bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 (schriftlicher Verweis oder der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen) hingegen tagt die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, der in diesem Fall nur eine moderierende Rolle hat und nicht stimmberechtigt ist (Kommentierung). Nur bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung hätte er das Entscheidungsrecht (§ 116, Abs. 4 Satz 4). Die Vertreter der Eltern und der Schülerschaft in der Klassenkonferenz dürfen in Fällen der Beratung über Ordnungsmaßnahmen nur teilnehmen, wenn die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes und der Schüler oder die Schülerin selber dies wollen, sie haben in diesen Fällen kein Stimmrecht.

Bezirks-und Landesgremien

Bezirkselternausschuss

Der Bezirkselternausschuss setzt sich aus jeweils zwei Vertretern jeder allgemeinbildenden Schule im Bezirk zusammen. Je zwei Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen des Bezirks gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

Hier werden alle Dinge beraten, die die Schulen im Bezirk betreffen, da kann es sich beispielsweise um bauliche Fragen oder Änderungen in Verordnungen handeln, der Ausschuss dient auch der Vorbereitung für den Bezirksschulbeirat.

Da die Elternversammlungen ihre Elternsprecher innerhalb der ersten vier Wochen nach Schuljahresbeginn und die Vertreter des BEA innerhalb der ersten sechs Wochen aus der GEV gewählt werden, kann die konstituierende Sitzung des BEA frühestens acht Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden. Die notwendige Meldung der Namen der Mitglieder von der Schule ans Bezirksamt und eine rechtzeitige Ladungsfrist für die konstituierende Sitzung sprechen eher für einen längeren Zeitraum.

Diese erste (konstituierende) Sitzung wird von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes einberufen (Stadträtin oder Stadtrat, § 110 Abs. 4 SchulG).

Aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder wird dabei der oder die Vorsitzende sowie mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für ein Jahr gewählt (§ 110 Abs. 3).

Alle zwei Jahre - und zwar immer in den geraden Jahren (also 2012, 2014, 2016 usw.) - werden außerdem die

- zwölf Vertreter für den Bezirksschulbeirat (BSB)
- sowie zwölf Stellvertreter
- zwei Vertreter für den Landeselternausschuss (LEA)
- sowie zwei Stellvertreter
- ein Vertreter für den Landesschulbeirat (LSB)
- sowie ein Stellvertreter

gewählt (§ 110 Abs. 3 SchulG).

Stellvertreter werden in der Reihenfolge zur Vertretung herangezogen, die sich aus der Anzahl der bei der Wahl für sie abgegebenen Stimmen ergibt, muss im Protokoll festgehalten werden, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sollte ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des BSB, LEA oder LSB nach einem Jahr kein Mitglied dieser Gremien mehr sein, wird auch in den ungeraden Jahren für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.

Zwei Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen des Bezirks werden in den BSB mit beratender Stimme entsandt.

Bezirksschulbeirat

Der Bezirksschulbeirat eines Bezirks besteht paritätisch aus 12 Eltern, 12 Lehrerinnen und Lehrern, 12 Schülerinnen und Schüler sowie einem Vertreter des Jugendhilfeausschusses. Er berät das Bezirksamt und die Schulaufsichtsbehörde in allen Fragen des Schulwesens und sorgt für den Austausch von Informationen untereinander.

Die Bezirksschulbeiratsmitglieder werden für zwei Kalenderjahre gewählt (§ 110 Abs. 3 SchulG).

Der oder die Vorsitzende sowie deren Stellvertreter (mindestens einer) werden für ein Kalenderjahr gewählt und zwar in der konstituierenden Sitzung des BSB, die am Anfang des Kalenderjahres stattfindet und dann erneut nach Ablauf der einjährigen Amtszeit (§ 117 Abs. 1, § 119 Abs. 1 SchulG).

In der Praxis entstehen dadurch keine Schwierigkeiten, weil über das Schuljahresende hinaus bis zur Neuwahl der Vorstand geschäftsführend im Amt ist. Zu der konstituierenden Sitzung lädt der oder die geschäftsführende Vorsitzende ein.

Gewählte Mitglieder bleiben im BSB, auch wenn sie keine Elternvertreter mehr sind oder ihr Kind die Schule gewechselt hat, sofern sie noch ein Kind haben, das im selben Bezirk eine Schule besucht.

Landeselternausschuss

Der Landeselternausschuss dient der Vorbereitung und Koordinierung für den Landesschulbeirat und nimmt die Vertretung der schulischen Interessen der Eltern gegenüber der Senatsbildungsverwaltung wahr.

Die Mitglieder des Landeselternausschusses werden aus den Bezirkseelternausschüssen für zwei Kalenderjahre gewählt (§ 110 Abs. 3 SchulG).

Der oder die Vorsitzende sowie die Stellvertreter werden für ein Kalenderjahr gewählt (§ 117 Abs. 1 SchulG). Die für den BSB ausgeführten Einzelheiten gelten analog.

Von allen Vertretern der staatlich anerkannten Ersatzschulen Berlins in den BSB gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter dem LEA mit beratender Stimme an.

Landesschulbeirat

Im Landesschulbeirat sitzen wieder paritätisch aus jedem Bezirk ein Lehrer oder eine Lehrerin, ein Schüler oder eine Schülerin sowie je ein Elternteil, des Weiteren Vertreter verschiedener Verbände, die mit Bildung zu tun haben.

Er berät die Senatsbildungsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind (s. § 115 Abs. 2 und 3).

Die Mitglieder des Landesschulbeirats werden für zwei Kalenderjahre gewählt (§ 110 Abs. 1 SchulG).

Der oder die Vorsitzende sowie die Stellvertreter werden für ein Kalenderjahr gewählt (§ 117 Abs. 3, § 119 Abs. 1 SchulG).

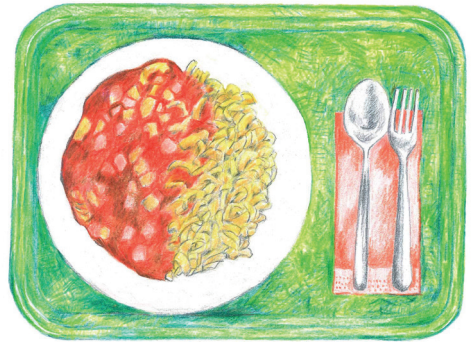
Die beiden Vertreterinnen und Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen im LEA gehören auch mit beratender Stimme dem LSB an.

Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten

Mittagessensausschuss

In jeder Schule, in der ein Mittagessen angeboten wird, soll die Schulkonferenz einen Mittagessensausschuss bilden, der insbesondere

1. der Unterstützung der Schulkonferenz bei der Stellungnahme zu der Auswahl des Essenanbieters,
2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens,
3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk dient.



Die Mitglieder des Mittagessensausschusses sollten möglichst ein Interesse und Engagement für das schulische Mittagessen mitbringen und bereit sein, sich mit Ernährungsfragen und insbesondere den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung in Form der DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung (3. Auflage) auseinanderzusetzen.

Bauausschuss

An Schulen mit baulichen Veränderungen oder Neubauten soll es in ähnlicher Form zukünftig einen von der Schulkonferenz gebildeten Bauausschuss geben.

Teilnahme an Schulentwicklungs-, Schulprogramm- und Evaluationsgruppen an der Schule

Eltern und Schülerinnen und Schüler können und sollen sich auch an der internen Schul- und Unterrichtsentwicklung beteiligen und Teil der obengenannten Arbeitsgruppen sein.

Die Teilnahme sorgt für ein Zusammenwirken aller Schulbeteiligten zum Wohle der Schule und sorgt für Transparenz und Austausch.

Finanzausschuss

Die Schulkonferenz kann auch einen Finanzausschuss einrichten, der sich mit der Verwendung und Verteilung der der Schule zugewiesenen Mittel beschäftigt. Auch hier sollten Eltern und Schülerinnen und Schüler dran beteiligt sein.

Förderverein

Ein Förderverein unterstützt die Schule und die Schülerinnen und Schüler aktiv, um Ideen, Profile und Projekte umzusetzen. Eine enge Absprache zwischen dem Fördervereinsvorstand, der Schulleitung und der Gesamtelternvertretung ist ganz wichtig, um im Sinne der Schule gemeinsam agieren zu können. Auf eine klare Aufgabentrennung ist hierbei zu achten, denn häufig sind viele Akteure sowohl Elternvertreter als auch im Vorstand des Fördervereins.

Weitere Informationen

Sitzungszeiten

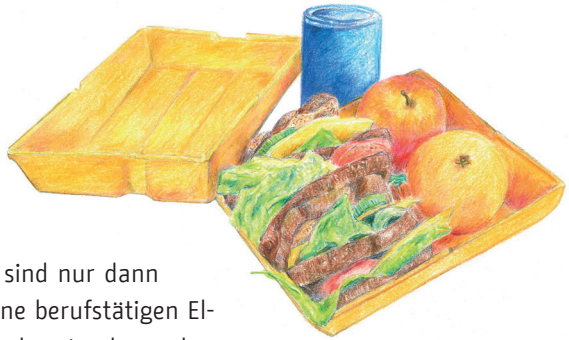
Sitzungen der Lehrerkonferenzen sollen ebenso wie die der Schulkonferenz zu einer Tageszeit stattfinden, die es auch berufstätigen Eltern ermöglicht, an ihnen teilzunehmen (§ 116 Abs. 6

SchulG). Ausnahmen davon sind nur dann

zulässig, wenn entweder keine berufstätigen El-

tern den Lehrerkonferenzen beratend angehören

oder ausnahmsweise eine Verlagerung auf den späten Nachmittag oder frühen Abend aus organisatorischen Gründen unmöglich ist, beispielsweise weil sich Terminüberschneidungen mit anderen Konferenzen ergeben.



Kein Ausnahmefall liegt vor, wenn ein früherer Termin lediglich für die Lehrkräfte praktischer ist. Bei Absprachen bzw. Beschlüssen über die „richtige“ Sitzungszeit sollten Elternvertreter auch die zeitliche Belastung der Lehrkräfte berücksichtigen und sie sollten daher bei ihren „Forderungen“ nicht einseitig vorgehen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit setzt auch hier gegenseitige Rücksichtnahme und Kompromissbereitschaft auf beiden Seiten voraus.

Protokolle

Über die Sitzungen der Gremien müssen Protokolle geführt werden (§ 122 SchG).

Dies gilt nicht für Elternversammlungen, die kein Gremium im schulgesetzlichen Sinne sind, außer für die Wahlsitzung. Aber natürlich ist es hilfreich, wenn ein Protokoll erstellt wird, damit auch die nicht anwesenden Eltern informiert werden. Protokolle dürfen nach dem Datenschutzbrief für Schulen aus dem Mai 2014 nur an die Gremiumsmitglieder versendet werden und sind nicht öffentlich. Es kann aber ein „Newsletter“ oder „GEV-Infobrief“ entworfen werden, der alle Eltern der Schule über Neuigkeiten informiert. Alle Gremienprotokolle sind von allen Schulbeteiligten in der Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen. Diese Anlage darf nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden. Bei der Versendung der Protokolle per E-Mail-Verteiler

müssen die Gremiumsmitglieder ihr Einverständnis erklären, dass sie in den Verteiler aufgenommen werden möchten. Beim Einholen der Zustimmung ist zu klären, ob ein offener oder verdeckter Verteiler (CC oder BCC) verwendet wird.

Tagungszyklus und Arbeitsaufwand

Alle Ausschüsse und Beiräte tagen im Allgemeinen einmal monatlich während der Schulzeit abends für ca. 2 bis 2,5 Stunden. Dabei hat jeder Bezirk seine eigene Regelung, an welchen Wochentagen die Sitzungen stattfinden. Da der Landeselternausschuss immer an einem Freitag und der Landesschulbeirat immer an einem Mittwoch tagen, verteilen sich die Termine meist auf die anderen Wochentage. Wer in alle Ausschüsse als Vertreter gewählt wird, hätte also im Monat drei bis vier Abendtermine neben den schulischen Gremienterminen zu besuchen. Hinzu kommen hin und wieder Protokollpflicht oder die Arbeit in kleineren Unterausschüssen.

Amtszeit

Eltern, deren Kind im Laufe eines Schuljahres volljährig wird, dürfen ihr Amt noch bis zum Ende des Schuljahres ausführen.

Nach diesem Schuljahr endet ihre Amtszeit und Gremienzugehörigkeit (§ 117 Abs. 5 SchulG).

Eltern, die kein Kind mehr an einer allgemeinbildenden Schule im Land Berlin haben, sind nicht mehr Mitglied im LEA oder LSB, z. B. wenn ihr Kind an eine berufsbildende Schule oder nach Brandenburg oder an eine private Schule gewechselt hat.

Widerspruch

Jeder und jede Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit schriftlicher Begründung Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl einlegen - je nach Gremium bei der Wahlleitung, bei der Schulleitung oder der Schulaufsichtsbehörde (§ 118 Wahlprüfung).

Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

Soweit es zur Erfüllung der schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist, dürfen die Schulen und Schulbehörden personenbezogene Daten der Schüler, ihrer Erziehungsberechtigten und der Lehrkräfte verarbeiten. Für die Betroffenen besteht Auskunftsspflicht (§ 64

Abs. 1 SchulG). Die Senatsverwaltung kann und wird eine automatisierte Schülerdatei einrichten, in der für Zwecke der Schulorganisation und zur Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht alle Schüler an öffentlichen Schulen und auch an Ersatzschulen (Privatschulen) erfasst werden. Dazu gehören auch die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werdenden Kinder (§ 64a Abs. 1 SchulG).

Gespeichert werden dürfen (§ 64a Abs. 2 SchulG)

- Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Anschrift des Schülers,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten,
- Schulnummer, Adresse der Schule,
- Klasse, Lerngruppe, Jahrgangsstufe,
- Angaben zur Überwachung und Durchsetzung der Schulpflicht,
- Angaben zur Schulanmeldung und Teilnahme an der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung,
- Angaben zum Ausbildungsberuf, Berufsschulpflicht und Ausbildungsbetrieb mit Eintritts- und Austrittsdatum.

Hinzu kommen die Daten, die außerhalb der Schule nur in nicht personalisierter, aggregierter Form verarbeitet werden:

- Art und Umfang außerunterrichtlicher Förderung,
- nichtdeutsche Herkunftssprache,
- Befreiung von dem Eigenanteil bei Lernmitteln,
- sonderpädagogischer Förderbedarf.

Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält (§ 64 Abs. 7 SchulG).

Einsicht in Schülerakten

Eine Vorgabe hierzu gibt es nach dem Schulgesetz nicht, die Möglichkeit dazu ergibt sich aus den § 13, 14 und 15 des Gesetzes zur Forderung der Informationsfreiheit im Land Berlin, sowie dem Berliner Datenschutzgesetz § 16 und 17. Danach kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag die Einsicht gewährt werden, wobei sich die einsehenden Erziehungsberechtigten Notizen machen dürfen.

Aufgaben des Schulleiters (§ 69 SchulG)

- Er trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
- sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
- entscheidet über die Verteilung und Verwendung der zugewiesenen Personal- und Sachmittel (die Schulkonferenz entscheidet über die Grundsätze der Verteilung und Verwendung),
- schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab,
- wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 SchulG bei Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,
- entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte,
- vertritt die Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien,
- fördert die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten und wirkt auf eine kontinuierliche Verbesserung des Unterrichts hin,
- sorgt für eine Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogrammes und legt der Schulkonferenz jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vor,
- informiert Schüler- und Elternvertretungen über alle wichtigen Angelegenheiten in der Schule, aber auch über neue rechtliche Regelungen, die die Schule betreffen, und unterstützt deren Arbeit,
- öffnet die Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld,
- entscheidet über die Aufnahme von Schülern in die Schule,
- ist weisungsbefugt gegenüber allen Lehrkräften, dem pädagogischen Personal und allen an der Schule tätigen Personen,
- informiert sich über den Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, berät das pädagogische Personal und greift ggf. ein,
- wirkt auf die Fortbildung des pädagogischen Personals hin,
- ordnet als Dienstvorgesetzter Mehrarbeit an, bewilligt Nebentätigkeiten, Dienstbefreiung und Dienstreisen und erstellt dienstliche Beurteilungen.



Zeugnisse

Die Schüler erhalten am Ende des Schulhalbjahres und des Schuljahres ein Zeugnis oder eine andere schriftliche Information über die erbrachten Leistungen und den Stand der Kompetenzentwicklung (§ 58 Abs. 2 SchulG).

In der Schulanfangsphase der Grundschule (Jg. 1 und 2 bzw. 1 bis 3) und in allen Klassenstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird der Lernerfolg anstelle von Noten durch eine schriftliche Information beurteilt.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der 3. und 4. Klasse können am Anfang des Schuljahres in der Klassenelternversammlung mit der (absoluten einfachen) Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschließen, dass auch in diesen Klassenstufen der Lernerfolg statt mit Noten durch eine schriftliche Information zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird (§ 58 Abs. 4 SchulG).



Grundschule am See

Zeugnis

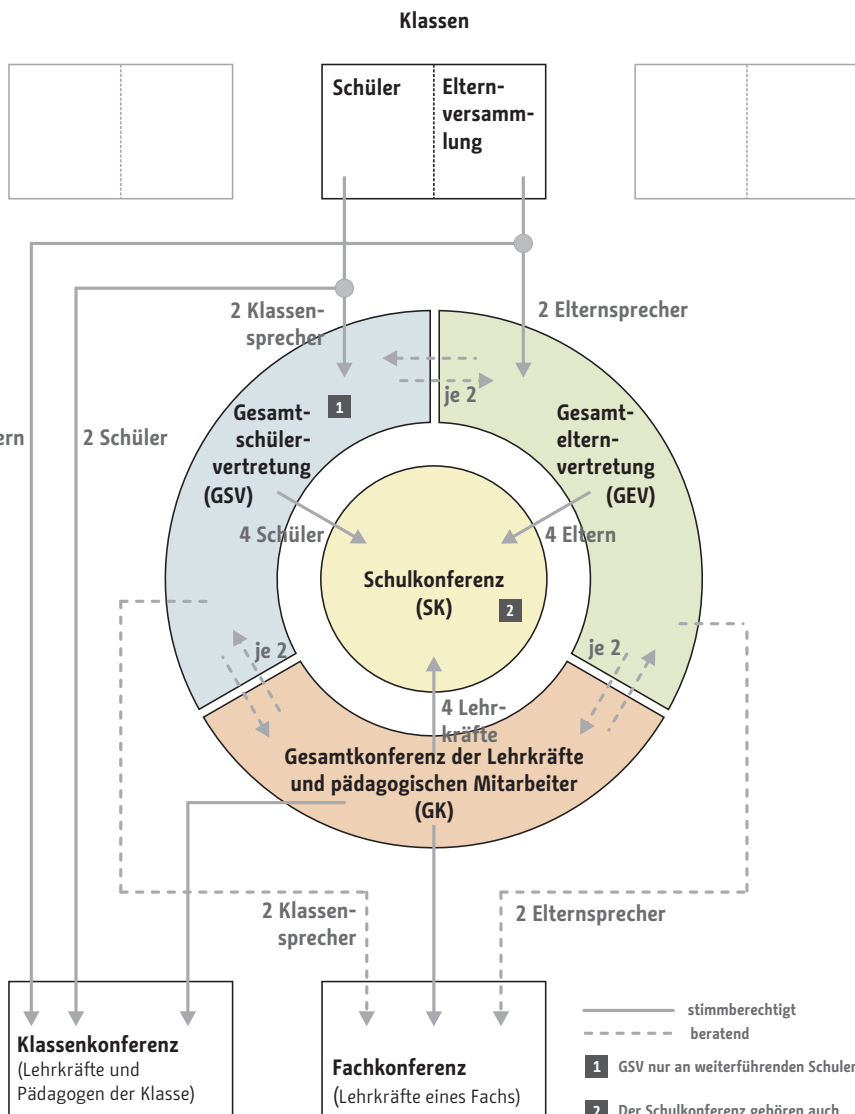
für <u>Martin Mustermann</u>	
geboren am <u>15.03.2007</u>	Klasse <u>3</u> Halbjahr im Schuljahr <u>16</u> / <u>17</u>
Deutsch.....	1
Sprechen und Gespräche führen.....	1
Lesen.....	1
Texte verfassen.....	1
Rechtschreiben.....	2
Fremdsprache ¹ <u>Englisch</u>	2
Mathematik.....	2
Sachunterricht.....	1
Kunst.....	2
Musik.....	1
Sport.....	3
Fremdsprache ²	

Lernmittel

Bei den für den Unterricht erforderlichen Lernmitteln (Schulbücher, Arbeitshefte) müssen sich die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler mit einem Eigenanteil bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro im Schuljahr beteiligen. Von der Zahlung sind die Personen ausgenommen, die z. B. Wohngeld oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch beziehen (LernmittelVO vom 3.7.2003, § 3).

Die Schule kann mit einer Entscheidung der Schulkonferenz (§ 76 Abs. 2 Nr. 9 SchulG) auch einen Lernmittelfonds einrichten, an dem sich die zur Beschaffung des Eigenanteils verpflichteten Personen beteiligen können, aber nicht müssen (§ 50 Abs. 2 Satz 3 SchulG). Dann werden die erforderlichen Lernmittel leihweise zur Verfügung gestellt.

Der für den Lernmittelfonds festgelegte Jahresbeitrag kann über ein dafür eingerichtetes Konto beim Bezirksamt oder ein Sonderkonto des gemeinnützigen Fördervereins der Schule eingezogen und verwaltet werden. Bei sachgerechter Rechnungslegung ist dies steuerfrei. Auskünfte hierzu erteilt z. B. der Vorstand des Landesverbandes schulischer Fördervereine (E-Mail info@lsfb.de). Der notwendige Jahresbeitrag liegt erfahrungsgemäß zwischen 25 und 60 Euro.



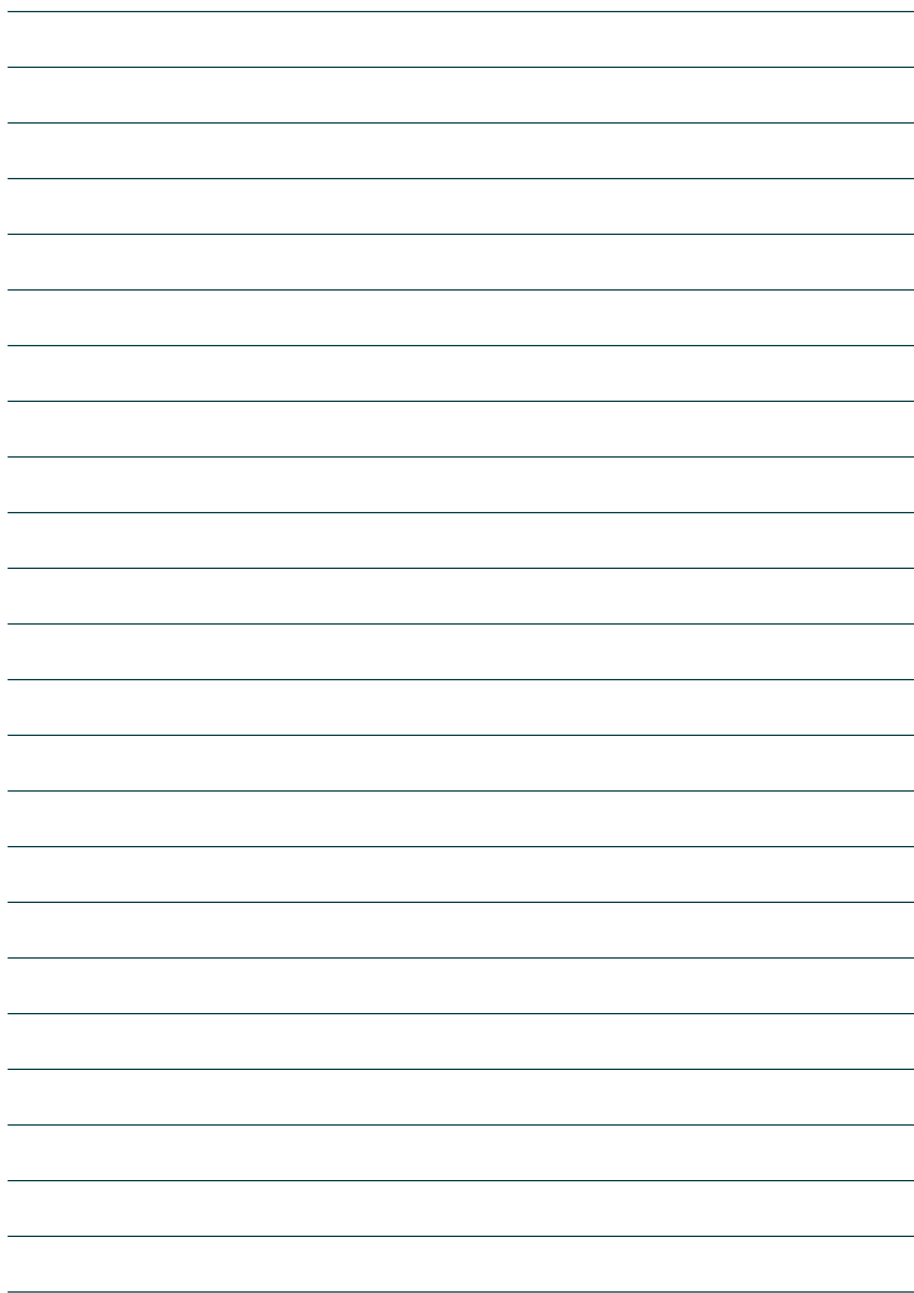
Schulamt oder Schulaufsicht - Wer ist zuständig

Schulamt (im jeweiligen Bezirksamt)

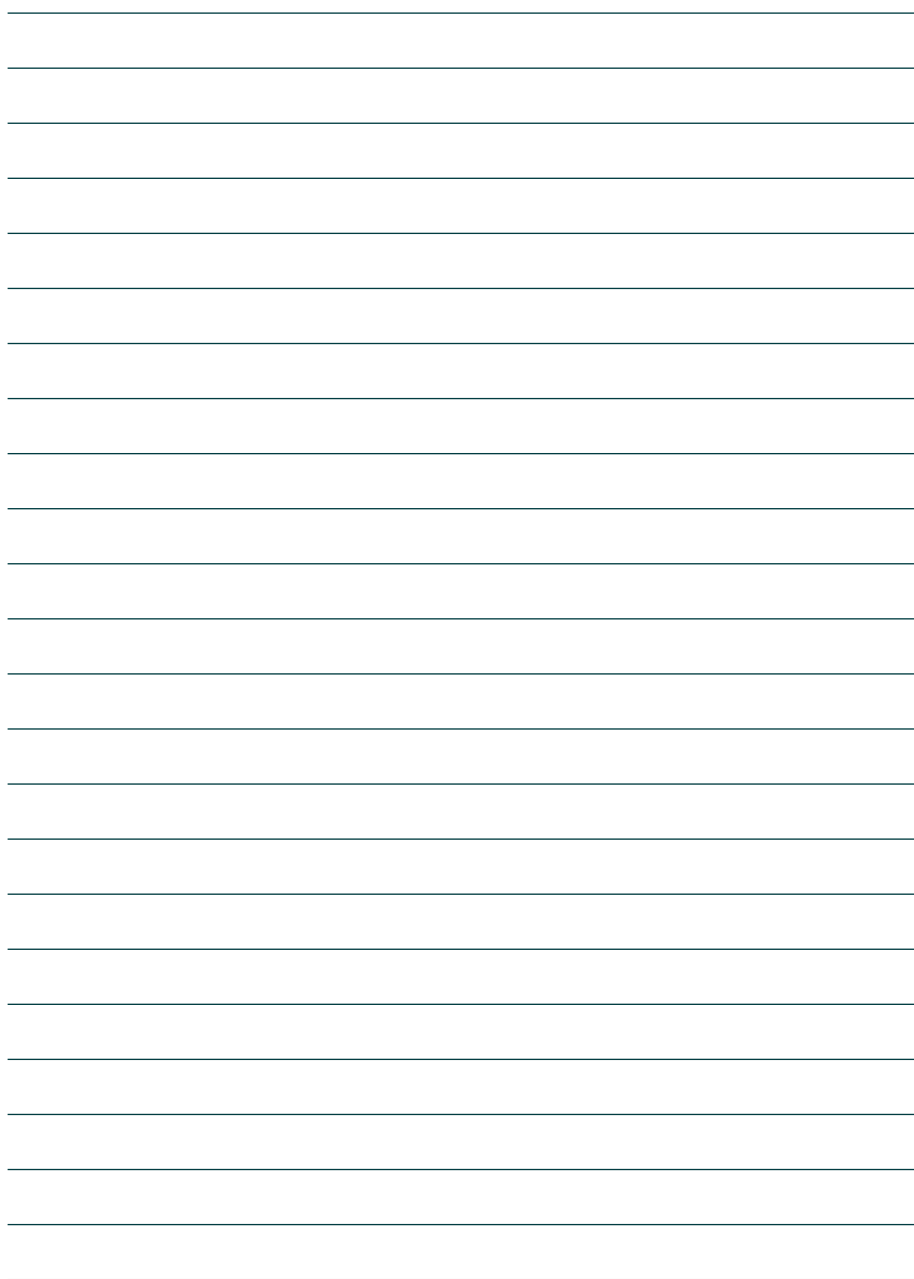
- Bauliche Maßnahmen
- Ausstattung und Unterhaltung der Schulen, z. B. Lehr- und Lernmittel, Geschäftsbedarf
- Dienstbehörde für Schulhausmeister
- Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht und der vorschulischen Sprachförderung
- Festlegung von Einschulungsbereichen
- Schließung, Umwandlung und Eröffnung von Schulen
- Schulplanung und Schulorganisation
- Schulplatzvergabe
- Einrichtung der 1. Klassen
- Übergänge von der Grund- in die Oberschule
- Schulentwicklungsplanung
- Schulwegbeförderung
- Finanzierung von außerunterrichtlichen Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Schularbeitszirkeln

Bezirkliche Schulaufsicht in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

- Ziele, Inhalte, Organisation und Qualitätsanforderungen des Unterrichts sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung
- Umsetzung bildungspolitischer Vorgaben und pädagogischer Innovationen
- Personalmanagement
- Personalentwicklung
- Beschwerde-, Konflikt- und Krisenmanagement einschließlich Ordnungsmaßnahmen
- Fortbildung des Personals
- Steuerung von Kooperationen der Schulen
- Qualitätsentwicklung der Schulen
- Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)
- Schulpraktische Seminare



This image shows a single page of white paper with horizontal blue lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, typical of notebook paper or a document template. There are no margins, text, or other markings on the page.



This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin-Mitte

Autoren

Thomas Duveneck, Referat II C
Grundsatzangelegenheiten der Schularten, Schulrecht, Privatrecht
Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte bei der Senatorin Sandra Scheeres
Manfred Thunig, Elternfortbildner
unter Mitarbeit unserer Elternfortbildner Carmen Ashton, Andrea Gowitzke,
Norman Heise, Jürgen und Gabi Hilpisch sowie Carsten Zoske

Ansprechpartner

Ruby Mattig-Krone
Ruby.Mattig-Krone@senbjf.berlin.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter

www.berlin.de/sen/bildung
www.leaberlin.de
www.berliner-elternvideos.de
oder persönlich:
Ruby Mattig-Krone
qualitaetsbeauftragte@senbjf.berlin.de
Telefon: 90227-5330, Sprechstunde: Donnerstag 16:00 bis 19:00 Uhr

Gestaltung

SenBJF
Zeichnungen: Ines Bussenius, Foto: SenBJF

Druck

Bonifatius GmbH

Auflage

5 000
November 2017

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie



Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
Tel +49 (30) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
briefkasten@senbjf.berlin.de